

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
ASP Stufe I

zur 3. Änderung des Bebauungsplans
EL 19/2 „Eltener Feld“
der Stadt Emmerich am Rhein

Erstellt durch:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



06.05.2021

1	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3	PLANUNGSVORGABEN	6
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG.....	7
4.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung	7
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	8
4.2.1	Vorbelastungen	10
4.3	Methode	10
4.4	Ortsbesichtigung.....	11
4.4.1	Ergebnisse - Vögel.....	11
4.5	Auswertung des Fachinformationssystems und sonstiger Datengrundlagen .	12
4.6	Prognose artenschutzrechtliche Konflikte	21
4.6.1	Vögel.....	22
4.6.2	Säugetiere (Fledermäuse)	25
4.6.3	Amphibien und Reptilien	26
5	ALLGEMEINE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN.....	27
6	GESAMTBEWERTUNG.....	28
	LITERATUR/LINKS.....	29
	BILDDOKUMENTATION VOM 11.08.2020	31

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorzulegen, der die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten, gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), durch Umsetzung des Vorhabens prüft und bewertet. Es sind zudem, nach Art und Intensität, ggf. Maßnahmen zum Umgang mit einer möglichen Betroffenheit bzw. der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erarbeiten.

Die Stadt Emmerich am Rhein plant, ein Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2 „Eltener Feld“ durchzuführen. Der Änderungsbereich befindet sich im nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Elten der Stadt Emmerich.

Auslöser für die Bebauungsplanänderung ist die Absicht des Eigentümers, auf einer Fläche im Osten des Geltungsbereichs acht Baugrundstücke für Einzelhäuser zu entwickeln. Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält zwar für die betreffende Fläche eine Wohngebietsfestsetzung mit überbaubaren Grundstücksflächen, aber nicht in dem beantragten Zuschnitt.

Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 610 in der Gemarkung Elten, Flur 19. Der Geltungsbereich wird im Nordwesten von der Straße Eltener Feld und im Südosten durch die Beeker Straße (L 472) begrenzt.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kvelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) festzustellen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden könnten und ggf. weitere Prüfungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit geschützter Arten notwendig werden.

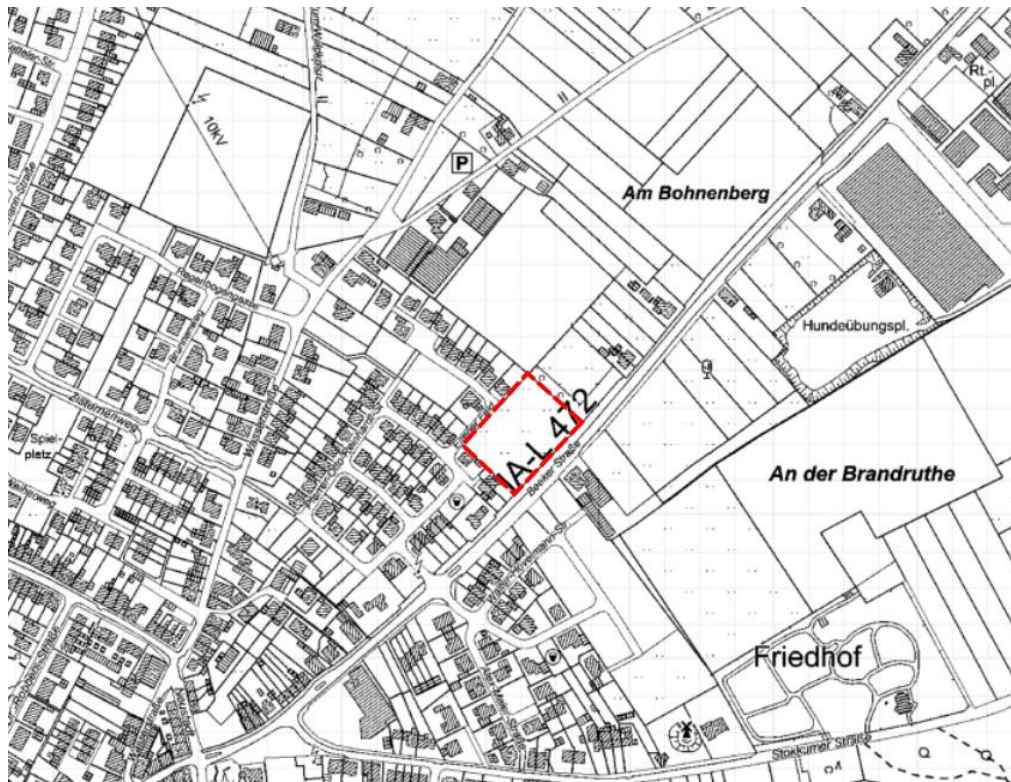


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs (rot markiert)

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die im Sinne des BNatSchG besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 definiert. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Der allgemeine Artenschutz umfasst grundsätzlich jedoch alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten" (Arten m. landesweit günstigem Erhaltungszustand u. großer Anpassungsfähigkeit) und verbietet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung wildlebender Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten „ohne vernünftigen Grund“. Handlungen die den Verbotstatbestand erfüllen sind im § 39 Abs. 5 BNatSchG definiert. Die national besonders oder streng geschützten Arten außerhalb der europäischen Vogelarten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden nicht im Rahmen der ASP, jedoch in der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der RL 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten von Vorhaben betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind lediglich national besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ebenfalls kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände vor.

Da dem Artenschutzregime im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren somit, insbesondere bei den Vögeln, auch zahlreiche „Allerweltsarten“ unterliegen, ergeben sich in der Planungspraxis grundlegende Anwendungsprobleme. Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat daher für Nordrhein-

Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt. Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht unlängst gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (Vorprüfung Stufe I ASP), ist eine Einzelprüfung (vertiefende Art-für-Art Betrachtung, ASP Stufe II) der betroffenen Arten durchzuführen. Sofern die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verbotstatbestand vor. Dies kann durch die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt werden.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

Vorgaben des Naturschutzrechts und des Landschaftsschutzes

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete¹ liegen im Vorhabenbereich sowie dessen Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie² (FFH-Richtlinie).

Der Änderungsbereich ist Teil eines rechtskräftigen Bebauungsplans und somit außerhalb des Landschaftsplans.

1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979

2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

4 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

Der Änderungsbereich befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Elten der Stadt Emmerich.

Die Freifläche wird bislang noch als intensive Mähwiese genutzt und ist im Nordwesten und Südwesten von bestehender Bebauung umgeben. Nach Südosten schließt die Becker Straße sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine Hofstellte an das Plangebiet an. An der nordöstlichen Plangebietsgrenze, jedoch außerhalb des Änderungsbereichs, verläuft eine Baumreihe aus jungen Birken, welche im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans als Ortsrandeingrünung festgesetzt wurde. Dahinter befindet sich eine weitere Mähwiese.

Das weitere Umfeld ist im Südwesten überwiegend von Wohnbebauung, teilweise aufgelockert mit größeren Grün-/Freiflächen, sowie landwirtschaftlicher Nutzung mit verstreuten Hofstellen im nordöstlichen Außenbereich geprägt. Im Norden findet sich ein größerer Gewächshausbetrieb. Östlich des Plangebiets, in rund 500 m Entfernung befinden sich die ausgedehnten Waldflächen des Eltener Moränenstauwalls.



Abbildung 2: Luftbild des Änderungsbereichs (rot markiert) sowie dessen Umfeld

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Pläne im Rahmen der Bauleitplanung sind auf ein mögliches Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu prüfen, die Darstellungen selbst entfalten jedoch keine direkten Wirkungen auf geschützte Arten. Da die Änderungsplanung der Vorbereitung eines konkreten Bauvorhabens dient und auf der Ebene der Bauleitplanung nicht bewältigte Konflikte diesen vollzugsunfähig machen könnten werden nachfolgend die bei Umsetzung zu erwarten Wirkfaktoren geprüft.

Zu beachten sind bei der geplanten Maßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei sowohl das Plangebiet selbst, als auch dessen unmittelbare Umgebung.



Abbildung 3: Geplante Festsetzungen Bebauungsplan (Entwurf, StadtUmBau)

Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.

- Entfernen der Vegetationsdecke und temporärer Verlust der ökologischen Funktion der Intensivweide, Aushubarbeiten und Bodenbewegungen, temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden wird und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen bspw. durch Lichtreize und das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

4.2.1 Vorbelastungen

Das Untersuchungsgebiet ist bereits durch den bestehenden Siedlungsrand und die bestehende Wohn- und Freizeitnutzung sowie angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Gartenbaubetriebe vorbelastet. Auch aufgrund von Verkehrswegen (mit entsprechenden Lärmemissionen der Traktoren und PKW/LKW) bestehen in direkter sowie weiterer Umgebung bereits optische und akustische Störungen. Des Weiteren ist aufgrund der Störungen durch Straßenverkehr, menschliche Anwesenheit und Vertikalstrukturen im räumlich eingegengten Geltungsbereich ein Vorkommen insbesondere störungsempfindlicher planungsrelevanter (Offenland-) Arten äußerst unwahrscheinlich. Der Raum ist darüber hinaus durch Lichtimmissionen der umliegenden Hofstellen und Wohnhäuser sowie Verkehrswege vorbelastet.

4.3 Methode

Auf der Ebene der Vorprüfung ist durch eine überschlägige Prognose das potenziell betroffene Artenspektrum zu ermitteln und artenschutzrechtliche Konflikte anhand der relevanten vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren zu erörtern. Können Konflikte im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden, ist die Prüfung abgeschlossen. Sind artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Vorprüfung nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, wird eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe 2) für die zu erwartenden Verbotstatbestände erforderlich.

Die Ermittlung möglicherweise betroffener Arten bzw. der Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgt durch Auswertung bestehender Datenbanken und Informationssysteme in Kombination mit einer Potenzial-Risiko-Analyse. Das Untersuchungsgebiet wird im Sinne einer Habitatabschätzung untersucht und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche (Potenzial-Analyse) bewertet. In Bezug auf das zu erwartende Artenspektrum erfolgt eine Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (Risiko-Analyse) aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen.

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen einer Ortsbegehung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Der Zeitraum wurde, bei möglichst guten Witterungsverhältnissen, in die frühen Morgenstunden gelegt. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe der Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurden als Zufallsfunde mittels Sichtbeobachtung (Fernglas) und durch Lautäußerungen erfasst. Vorhandene Altnester, Horste, Ast-/Spechthöhlen und Nistkästen sowie Hinweise auf eine vorhandene Nutzung wie Kotspuren oder auch Gewölle an Gehölzen wurden ebenfalls aufgenommen.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln sowie Quartiere für Fledermäuse (bspw. Baumhöhlen/ -spalten, abstehende Borke), Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Plangebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Umstehende Gebäude wurden äußerlich (Fassaden, Dachbereiche/Traufen) auf mögliche Hinweise auf Fledermausbesatz (Beschädigtes Mauerwerk, Spal-

ten/Hohlräume etc) und Gebäudebrüter (Brutnischen/Altnester, Kotspuren/Federn) untersucht. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

4.4 Ortsbesichtigung

Am 11.08.2020 wurde in den frühen Morgenstunden und bei guter Witterung eine Ortsbegehung des geplanten Eingriffsgebietes zur Abschätzung der im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

4.4.1 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 6 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für den 1. Quadranten der TK25 4103 (Emmerich) und 2. Quadranten 4102 (Elten) aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Tabelle 2) finden nur einige wenige Arten im Untersuchungsgebiet möglicherweise geeignete Lebensraumstrukturen vor.

Tabelle 1: Während der Ortsbegehung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbegehung wurden keine als planungsrelevant eingestuft Arten gesichtet.

Nicht planungsrelevante Arten

Bei den angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Amsel, Blaumeise) wie sie typischerweise in Gärten sowie Grünflächen im Siedlungsbereich angetroffen werden und gelten als nicht planungsrelevant. In NRW weit verbreit-

tete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

4.5 Auswertung des Fachinformationssystems und sonstiger Datengrundlagen

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbegehung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 28.04.2021 für den 1. Quadranten der TK25 4103 (Emmerich) und 2. Quadranten 4102 (Elten). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind (Europäischer Biber). Insbesondere auch störungsempfindliche Offenlandarten (Feldlerche, Kiebitz, Großer Brachvogel etc.) und an Gewässer gebundene Arten (Entenvögel, Limikolen, Eisvogel, Silberreiher etc.) sowie arktische Gänse bzw. anderweitige störungsempfindliche Durchzügler und Wintergäste (Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwergschwan, Singschwan) können aufgrund der vorhandenen Strukturen/Habitatausprägung und bestehenden Nutzung bzw. Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Fettwiesen und -weiden.

Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV im FIS „@LINFOS“ am 28.04.2021 erbrachte einen älteren Fundnachweis der planungsrelevanten Art Steinkauz, auf der landwirtschaftlichen Fläche unmittelbar nordöstlich des Plangebiets.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 1. Quadranten der TK25 4103 (Emmerich) und 2. Quadranten 4102 (Eltener) sowie Bemerkungen zur möglichen Betroffenheit im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand

G = günstig

ATL = Atlantische Region

U = unzureichend

S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	„Gebäudefledermaus“ in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete offene bis halboffene Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Radius Jagdgebiet rund 3 km um Quartier. Keine Gebäude innerhalb Änderungsbereich vorhanden. Kein Quartierspotential o. offene Zugänge an angrenzendem Neubaugebiet ersichtlich. Plangebiet allenfalls nicht essentieller Teilbereich eines Jagdgebietes, gleichwertige Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld. Keine Leitstrukturen von Verlust betroffen. Keine Betroffenheit.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Waldfledermaus, UG kein Lebensraum strukturreiche Landschaften mit hohem Wald und Gewässeranteil. Kein Quartierverbund Baumhöhlen o. Fleder-

				mauskästen. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Plangebiet Mähwiese im Siedlungsrandbereich. Keine pot. Quartiergebäude in strukturreicher Landschaft m. hohem Wald- u. Gewässeranteil innerhalb UG. Keine Bestandsgebäude von Vorhaben betroffen. Aktionsraum größer UG. Kein Nahrungshabitat geschlossener Wald. Keine Leitstrukturen von Verlust betroffen. Keine Betroffenheit.
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	„Waldfledermaus“ in baumhöhlen- und altholzreichen Waldgebieten. Kein pot. Quartierverbund unterholzreiche Laubwälder an Grünlandbereichen u. entlang Waldrändern, Gewässer u. Auen vorhanden. UG Siedlungsrandbereich, allenfalls nicht essentieller Teilbereich pot. Jagdgebiet (Aktionsraum 10 km), ausreichend Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Waldfledermaus, UG Siedlungsrandbereich. Jagdgebiete durchschnittlich 18 ha groß. Sommer-/ Paarungsquartier Baumhöhlen/-spalten in Laubwäldern u. Parklandschaften; Jagdgebiet Waldränder, Gewässerufer u. Feuchtgebiete in Wäldern. Keine Betroffenheit.

<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Siedlungsfledermaus, Kulturfolger. Keine pot. Quartierstrukturen in angrenzendem Neubaugebiet/UG ersichtlich. Lebensraumpotential bestehender Siedlungsrandbereich bleibt erhalten. Mähwiese allenfalls nicht essentieller Teilbereich eines Nahrungshabitats. Ausreichend Ausweichmöglichkeiten in direkter Umgebung vorhanden. Kein Verlust von Gehölzen/Gebäude innerhalb Änderungsbereich. Keine Betroffenheit.
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Aktionsraum/ Nahrungshabitat größer UG. Plangebiet Siedlungsrandbereich, kein Nisthabitat Wälder o. größere Gehölze, keine Horste in umliegenden Bäumen festgestellt. Keine Betroffenheit.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kein Nisthabitat (Nadel)-Gehölze. Nahrungshabitat Waldränder, baum- heckenreiche Kulturlandschaft, Änderungsbereich Wiese im Siedlungsrandbereich; Reviertreu. Allenfalls Nahrungsgast im weiteren Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Bodenbrüter. Plangebiet intensiv genutzte Mähwiese im Siedlungsrandbereich, keine strukturreiche Kraut-, Strauchschicht und verstreute Bäume und Sträucher. Keine Betroffenheit.

<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Durchzügler und Wintergast. Einzelne Brutnachweise lediglich im VSG „Düsterdiecker Niederung“. Bruthabitat offene Dünen- und Moorlandschaften. Überwinterungsgebiete offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Bördellandschaften sowie Heidegebiete und Moore. Bevorzugte Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen. UG kleinflächige Intensivwiese im Siedlungsrandbereich. Keine Betroffenheit.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Nester/Horste anderer Arten in Gehölzen mit Schutz von Nadelbäumen. Nahrungshabitat alle Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast im Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Keine Höhlenbrutplätze an Obst-/Kopfbäumen, Gebäudenischen vorhanden. Fundnachweis auf Ackerfläche nordöstlich des Plangebiets. Keine pot. als Niststätten geeigneten Gehölze o. Gebäudenischen von Verlust betroffen. UG kleiner Aktionsraum, allenfalls Nahrungsgast. Ausreichend Alternativen im direkten Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Horste in Gehölzen in Waldrandnähe. Keine Gehölze von Verlust betroffen. Nah-

				Lebensraum Offenland- Habitattypen, Aktions- raum größer UG. Allen- falls Nahrungsgast im Umfeld. Keine Betrof- fenheit.
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	unbek.	Lebensraum offene, heckenreiche Agrar- landschaft, Heide-, Öd- land- oder Ruderalflä- che. Aktionsraum grö- ßer UG. Keine pot. ge- eigneten Biotopstruktu- ren mit dichten Bü- schen, jungen Koniferen und Hecken. Baumreihe aus jungen Birken au- ßerhalb Änderungsbe- reich bleibt erhalten. Intensiv genutzte Mäh- wiese keinesfalls essen- tielles Habitatelement, gleichwertige Aus- weichmöglichkeiten im Umfeld. Keine Betrof- fenheit.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U↓	Lebensraum Parkland- schaften, Heide- Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsrän- der. UG Fettwiese. Ge- ringfügiges Lebens- raumpotential Wirtsvö- gel in Umgebung bleibt erhalten. Keine Betrof- fenheit.
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	Kulturfolger. Keine Ge- bäude von Abbruch be- troffen. Nahrungshabi- tat/ Luftraum steht nach Eingriff weiter zur Verfügung. Landwirt- schaftlich genutztes Umfeld bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	Kein lichter Laub- Mischwald m. hohem Totholzanteil u. großem Höhlenangebot. Akti- onsraum größer UG, keine Gehölze von Ver-

				lust betroffen. Keine Betroffenheit.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine hohen, freien Stämme mit BHD>35cm (insb. Buche), kein Nadel-Mischwald mit hohem Alt-/Totholzanteil. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Brutnischen oder Altnester vorhanden. Keine Gebäude von Abbruch betroffen. Nahrungshabitat Vielzahl Offenland-Habitattypen; Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast im Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Landwirtschaftlich genutzten Gebäude m. pot. Niststätten von Vorhaben betroffen. Nahrungshabitat/ Luft-raum sowie umliegende bäuerliche Kulturlandschaft steht auch nach dem Eingriff zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Offenlandart, UG Intensivwiese im Siedlungsrandbereich. Bodenbrüter. Keine größeren Waldlichtungen, Heidegebiete, Großseggenriede, extensive Feuchtwiesen mit einzelnen Gebüsch in Plangebiet. Landwirtschaftlich genutztes Umfeld bleibt unbeeinträchtigt. Keine Betroffenheit.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Ortstreu, keine pot. Ruhestätten in umliegenden Gärten festgestellt. Aktionsraum größer UG, allenfalls Nah-

				zungsgast. Potentiell geeignetes ländliches Umfeld außerhalb Plan- gebiet bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	S	Keine kleinräumig strukturierte Kultur- landschaft mit Ackerflä- chen, Brachen und Grünländern im UG. Plangebiet Siedlungs- randbereich mit an- grenzender Bebauung und stark befahrener Straße. Keinesfalls Teil eines Habitatkomplexes Bruthabitat (min. 300 ha für Familienver- band). Landwirtschaftli- cher Außenbereich im Umfeld bleibt unbeein- trächtigt. Keine Betrof- fenheit.
<i>Phoenicurus phoeni- curus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	Höhlenbrüter in lichten Altholzbeständen, Wäl- dern, Waldränder, Lich- tungen, Gärten, Parks, Friedhöfen. Plangebiet Intensivwiese, lediglich im Umfeld in geringem Umfang geeigneter Le- bensraum Gärten im Siedlungsbereich. Kein bevorzugtes Nahrungs- habitat wärmeexpo- nierte offene Boden- stellen bzw. kurzwüch- sige, spärliche Boden- vegetation, keine Obst- bäume/ kopfbaumrei- ches Grünland im UG vorhanden. Keine Be- troffenheit.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	Keine alten Laub- und Mischwälder, keine halboffene Kulturland- schaft innerhalb UG. Keine alten Kopfbäume mit pot. geeigneten großen Baumhöhlen innerhalb UG. Aktions-

				raum größer UG, allenfalls Nahrungsgast im Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Charaktervogel beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, Kulturfolger in Ortschaften. Koloniebrüter in Astlöchern, Baumhöhlen, Gebäudenischen u. -spalten. Nahrungshabitat kurzgrasiges, Grünland insb. Weiden, Herbst-Winter häufig Obstplantagen. Innerhalb UG keine pot. als Niststätte geeigneten Gehölze/Gebäude vorhanden. Plangebiet allenfalls geringwertiger nicht essentieller Teilbereich eines pot. Nahrungshabitat. Ausreichend höherwertigere Alternativen im direkten Umfeld vorhanden. Keine Gehölze/Gebäude von Verlust betroffen. Keine Betroffenheit.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger, halboffene Landschaften. Kein Nist-Ruheplatz geräumige Nischen in Gebäuden im Plangebiet vorhanden. Allenfalls Nahrungsgast, Umfeld mit höherwertigen Ausweichmöglichkeiten bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.

4.6 Prognose artenschutzrechtliche Konflikte

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans erfolgen unmittelbar keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Änderungsbereich ist im rechtskräftigen Bebauungsplan der Stadt Emmerich bereits als Wohngebiet festgesetzt, weshalb durch die Planänderung keine relevanten, veränderten Wirkfaktoren gegenüber dem bestehenden Planungsrecht zu erwarten sind. Bauliche Änderungen bzw. Nutzungsänderungen an Bestandsgebäuden erfolgen im weiteren Verfahren nicht. Planungsrechtliche Hindernisse, durch welche ein Bebauungsplan nicht vollzugsfähig werden könnte, sind im Rahmen der überschlägigen Konfliktprognose zu prüfen. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Schutzgebiete ausgewiesen und artspezifischen Konflikten kann im Rahmen der Bauleitplanung durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden. Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann im Einzelfall durch eine entsprechende Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte in einer Worst-Case Betrachtung verhindert werden.

Die derzeit im Plangebiet vorhandene und dicht mit Gräsern bewachsene Wiese ist im Zuge des Planvorhabens von bau- bzw. anlagebedingtem Verlust betroffen. Die östlich angrenzende Baumreihe aus jungen Birken liegt außerhalb des Änderungsbereichs im Bereich einer festgesetzten Ausgleichsfläche, die im Zuge der Baumaßnahme, entsprechend den Vorgaben, als Ortsrandbegrünung umgesetzt wird. Die Sichtverschattung zu den nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen bleibt somit erhalten bzw. wird weiter erhöht. Aufgrund der festgesetzten GRZ geht nur ein Teil der vorhandenen Freifläche als solche verloren und wird zukünftig überwiegend als Gartenfläche genutzt. Innerhalb des Verkehrsraums wird ein Straßenbaum angepflanzt.

Baubedingte Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen, menschliche Anwesenheit) sind lediglich temporär und auf den unmittelbar angrenzenden Siedlungsrandbereich beschränkt. Westlich des Plangebiets bestehen durch Bautätigkeiten im Neubaugebiet z.Zt. bereits gleichartige Vorbelastungen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Baubetrieb, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, besteht auch aufgrund fehlender, als Niststätten geeigneter Strukturen und ausbleibender Fallenwirkung nicht.

Die geringen zukünftigen betriebsbedingten Störwirkungen, welche von der reinen Wohnbebauung ausgehen könnten, beschränken sich auf die im Untersuchungsgebiet bereits vorhandene Wohn- und Freizeitnutzung sowie den Anliegerverkehr. Möglicherweise im Umfeld dennoch vorkommende planungsrelevante Arten sind bereits an entsprechende Störungen gewöhnt. Das Wohngebiet wird innerhalb des Plangebiets über eine neue Erschließungsstraße an das bestehende Straßennetz, vom Eltener Feld kommend, angeschlossen. Ein zusätzlicher, anlagebedingter Silhouetten-Effekt ist aufgrund der Lage im bestehenden Siedlungsrand und der niedrigen geplanten Bauform sowie der bestehenden Sichtverschattung auszuschließen.



Abbildung 3: Bebauungsplan, Entwurf (StadtUmBau, Stand 05.05.21)

4.6.1 Vögel

Im Folgenden wird aufgeführt, ob die im Messtischblatt aufgeführten sowie weiteren planungsrelevanten Arten unter den vor Ort vorgefunden Habitatbedingungen im Plangebiet potentiell vorkommen könnten. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich ausschließlich um nicht-planungsrelevante Arten. Die in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Eingriffsgebiet keine essentiellen Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion) und Niststätten vor, oder besuchen das direkte Umfeld des Eingriffsgebietes nur als Nahrungsgäste, bzw. Irrläufer.

Das Eingriffsgebiet ist durch die vorhandene Nutzung, die Lage im Siedlungsrandbereich und die damit verbundenen Lärmemission der Pkw, die im Umfeld bereits vorhandene Bautätigkeit sowie häufige menschliche Anwesenheit vorbelastet. Die Anwesenheit von störungssensiblen Arten (insb. Offenlandarten) ist auch aufgrund der die kleinflächige Wiese umgebenden Vertikalstrukturen und vorhandene Freizeitnutzung (insb. Hunde aber auch Katzen) durch Anwohner auszuschließen.

Für Greifvögel in Siedlungs-/randbereichen wie den Turmfalken, deren Nahrungshabitat die Größe des Plangebietes um ein Vielfaches übersteigen, dient der Eingriffsbereich allenfalls als mögliches Randgebiet eines Nahrungshabitats. Es handelt sich dabei

jedoch keinesfalls um einen essentiellen Bestandteil ihres Nahrungshabitats und Ausweichmöglichkeiten sind in höherer Qualität im angrenzenden Außenbereich vorhanden. Für Gebäudebrüter wie die Schleiereule aber auch Steinkauz konnten an den im Umfeld befindlichen Gebäuden keine Altnester, Gebäudenischen, Einflugmöglichkeiten oder Nistkästen festgestellt werden.

Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Birken sind zu jung um als potentieller Horst-/Höhlenbaum genutzt werden zu können, entsprechende Hinweise wie Kotspurten oder Gewölle unterhalb der zugänglichen Bäume, oder auch Hinweise auf potentielle Brutreviere wie besetzte Horste oder Altnester von Krähen etc., wurden ebenfalls nicht festgestellt. Ein Verlust von Gehölzen tritt im Rahmen des Vorhabens nicht ein. Relevante bau-, betriebsbedingte Störungen von Brut- oder Ruheplätzen im weiteren Umfeld der Maßnahme bzw. eine Beeinträchtigungen einer lokaler Populationen sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Dies gilt ebenfalls für den nördlich verzeichneten, älteren Fundpunkt der Art Steinkauz, welche im Plangebiet sowie dem unmittelbaren Umfeld keine essentiellen Nahrungsflächen bzw. potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfindet.

Nahrungshabitate von Luftjägern, wie Mehl- und Rauchschwalbe, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff stehen ihnen der Luftraum im Untersuchungsgebiet sowie die landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung für die Nahrungssuche zur Verfügung. Altnester konnten an den im Untersuchungsgebiet vorhandenen, überwiegend neu erbauten Gebäuden nicht festgestellt werden. Eine Nutzung der Hofgebäude im weiteren Umfeld ist denkbar, diese sind jedoch ebenfalls nicht Teil der Maßnahme. Als Nahrungsfläche, insbesondere Schlechtwetter-Habitat ist die Wiesenfläche im Geltungsbereich ohne Bedeutung.

Für Feldvögel und Offenlandarten wie die Feldlerche oder den Kiebitz ist die Fläche aufgrund der geringen Größe, häufigen menschlichen Anwesenheit, Frequentierung durch Katzen und Hunde sowie der umgebenden vertikalen Strukturen ungeeignet. Zudem ist die Fläche durch die umgebende Bebauung und Verkehrswege sowie dem Fehlen von strukturreichen Saum- und Randstrukturen für Arten wie das Rebhuhn, aber auch Bluthänfling kein geeigneter Teil eines Biotopkomplex. Der Vorhabenbereich bietet aufgrund seiner geringen Flächengröße und der Lage im Siedlungsbereich kein Potential als Rast- und Überwinterungsgebiet für Rastvögel wie arktische Gänse bzw. Lebensstätte für Wasservögel. Essentielle Habitatbestandteile wie Oberflächengewässer fehlen im Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld vollständig, ebenfalls fehlen ruhige als Nahrungshabitat geeignete Grünland- und Ackerflächen, Überflutungsbereiche sowie störungsarme Schlaf- und Trinkplätze.

Für weitere in Siedlungsrandbereichen vorkommende Höhlenbrüter wie den Gartenrotschwanz fehlen essentielle Habitatelemente wie eine abwechslungsreiche Bewirtschaftung mit kleinräumigen Strukturen, Altbäume mit ausreichend natürlichen Bruthöhlen sowie geeignete Nahrungsflächen bestehend aus offenen Bodenbereichen und kurzwüchsiger, schütterer Vegetation mit einem ausreichenden Insektenangebot. Ein Eingriff in Gehölze erfolgt, wie bereits ausgeführt, im Rahmen des Vorhabens nicht.

Gleiches gilt für die im Umfeld vorhandenen Grünländereien oder strukturreiche Gärten im Umfeld des Untersuchungsgebietes.

Das Untersuchungsgebiet und die vorhandenen Bäume und Sträucher weisen keine Eignung für planungsrelevante Arten der Wälder und Gehölze, wie Klein- und Schwarzspecht auf, welche beispielsweise größere, lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder sowie einen hohen Alt- und Totholzanteil benötigen. Der Kuckuck kommt neben Parklandschaften, Heide-Moorgebieten und lichten Wäldern auch in Siedlungsrändern vor und das Untersuchungsgebiet weist somit zwar ein geringes Lebensraumpotential für die Art, bzw. für dessen Wirtsvogel auf, dieses bleibt im Rahmen des Vorhabens jedoch vollständig erhalten.

Die Arten Feldsperling und Star benötigen ebenfalls Siedlungsränder bzw. ein ländliches Umfeld mit hohem Grünlandanteil und nutzen als Höhlenbrüter sowohl Gehölze als auch Gebäudenischen als Niststätten. Aufgrund der im Plangebiet vorliegenden Habitatstrukturen (für Star fehlendes Angebot an potentiellen Brutplätzen, artenarme Intensivwiese) ist dieses als Bruthabitat ungeeignet. Höherwertigere Nahrungsflächen finden sich im weiteren Umfeld und bleiben vom Vorhaben unbeeinträchtigt. Hinweise auf Vorkommen des Feldsperlings konnten während der Ortsbegehung nicht festgestellt werden. Darüber hinaus bleibt das Lebensraumpotential des ländlichen Umfelds auch nach der Durchführung des Vorhabens vollständig erhalten. Es handelt sich bei beiden Arten um anpassungsfähige Kulturfolger mit einer hohen Toleranz gegenüber möglichen Störwirkungen wie Lärm und menschliche Anwesenheit. Eine Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Resümee

Das Gebiet ist bereits durch die umgebende Bebauung, die vorhandene Nutzung, die Lage im Siedlungsrandbereich und die damit verbundenen Lärmemissionen der Pkw/LKW sowie der im Westen stattfindenden Bautätigkeit in direkter Umgebung vorbelastet. Des Weiteren verhindern die Störungen durch Straßenverkehr sowie menschliche Anwesenheit (Wohn- und Freizeitnutzung) im Siedlungsrandbereich ein mögliches Vorkommen besonders störungsempfindlicher planungsrelevanter Arten (insbesondere Offenland-Arten, Rastvögel/Wintergäste) im Eingriffsgebiet. Für Waldarten und Wasservögel geeignete Biotopstrukturen fehlen innerhalb des Untersuchungsgebietes vollständig.

Das Artenspektrum während der Ortsbegehung beschränkte sich im Wesentlichen auf die im Siedlungs- und Siedlungsrandbereich vorkommenden so genannten Allerweltsarten (z.B. Ringeltaube, Kohlmeise), die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine vertiefende Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zum Schutz der Allerweltsarten, die evtl. in den Sträuchern, Hecken und Bäumen brüten, sind diese im Rahmen der Bauphase vor schädigenden Einflüssen zu schützen, da es ansonsten zu Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Verlust Niststätte), auch bei nicht planungsrelevanten Brutvogelarten, kommen kann.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sind für keine dieser Arten Verbotstatbestände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu sehen. Eine weitergehende vertiefende Prüfung bzw. Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine der Arten durchzuführen.

4.6.2 Säugetiere (Fledermäuse)

Die Abfrage des Messtischblattes bzw. des Fundortkatasters (@LINFOS) ergab für den Großraum potentielle Vorkommen der Fledermausarten Wasserfledermaus, Rohrfledermaus, Abendsegler, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Aufgrund von Erfassungslücken sind Vorkommen weiterer Arten im Bereich jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen.

Arten wie der Rohrfledermaus und Abendsegler sind typische zumeist Baumhöhlen und –spalten bewohnende Waldarten, welche unterholzreiche, mehrschichtige Laubwälder mit einem hohen Angebot an Alt-/Totholz bzw. geeigneten Quartiersverbünden als Habitat benötigen. Entsprechende Biotopstrukturen wie Wälder und größere Gehölze fehlen innerhalb des Untersuchungsgebietes vollständig. Die Fransenfledermaus ist eine baumbewohnende Art der bäuerlichen Kulturlandschaft und findet im Untersuchungsgebiet möglicherweise in geringem Umfang geeignete Habitatstrukturen vor. Diese finden sich jedoch ausschließlich außerhalb des Plangebiets. Innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhandene Einzelbäume werden im Rahmen des Vorhabens nicht entfernt, die Eingriffsfläche stellt allenfalls einen minimalen Teilbereich eines potentiellen, nicht-essentiellen Nahrungshabitats dar.

Eine Betroffenheit von entsprechenden Arten durch Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Winterquartiere), erhebliche Störungen, oder Individuenverlust/-verletzung liegt aufgrund ungeeigneter Biotopstrukturen bzw. ausbleibender Projektwirkungen nicht vor. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gebäudebewohnende Fledermausarten wie die Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus könnten potenziell an einzelnen Gebäuden innerhalb des Untersuchungsgebietes geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden. Die im Bereich des Eltener Feldes angrenzenden Neubauten weisen jedoch keine pot. geeigneten Gebäudestrukturen auf. Auch weitere Arten wie das Große Mausohr nutzen Gebäudequartiere im ländlichen Umfeld. Ein Abbruch von Bestandsgebäuden oder bauliche Änderungen finden jedoch nicht statt. Eine Betroffenheit gebäudebewohnender Fledermausarten kann daher ausgeschlossen werden.

Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine sehr anpassungsfähige Art, welche als Kulturfolger auch in Siedlungen häufig vorkommt. Sommerquartiere und Wochenstuben, aber auch Winterquartiere (hier zusätzlich Keller und Felsen) finden sich an einer Vielzahl von Gebäudetypen und Spaltenräumen. Auch Gehölze (tlw. Nistkästen) werden, häufig von Männchen, als Ruhestätten genutzt. Als Nahrungshabitat dienen Kleingehölze, Gewässer und lockere Laub-Mischwälder sowie im Siedlungsbereich Gärten, Gehölze und Straßenlaternen. Die Art verfügt über eine hohe Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der Wahl ihrer Quartiere (auch kurzfristige Wechsel von Ruhestätten) und

findet im Umfeld des Vorhabens bei temporären Störungen geeignete Ausweichmöglichkeiten vor.

Die im Geltungsbereich vorhandene Freifläche könnten von Fledermäusen häufigerer Verbreitung, die im weiteren Umfeld ihre potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben, als Teil eines Nahrungshabitats genutzt werden. Es handelt sich dabei jedoch um einen kleinflächigen, nicht-essentiellen Bestandteil mit geringerer Wertigkeit. Aufgrund der eingeschränkten Größe des Änderungsbereichs sowie den im Umfeld vorhandenen, weitläufigen landwirtschaftlichen Flächen finden sich ausreichend Ausweichmöglichkeiten für den geringfügigen Verlust eines Teilbereichs eines potentiellen Jagdhabitats.

Leitstrukturen wie Gehölzreihen welche durch das Vorhaben verloren gehen könnten liegen im Geltungsbereich nicht vor.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Winterquartiere), erhebliche Störungen, oder Individuenverlust/-verletzung liegt aufgrund fehlender Projektwirkungen nicht vor. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann derzeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Bereich besteht bereits eine Vorbelastung durch Lärm und Lichtreize, aufgrund der Lage im Siedlungsrandbereich sollte nach Möglichkeit jedoch grundsätzlich auf nicht zwingend notwendige Beleuchtung verzichtet werden. Hierdurch wird zum einen einer Störung/künstlichen Verlagerung der Jagdgebiete entgegengewirkt, da es zu keinem Anlockeffekt für Insekten kommt. Zum anderen wird verhindert, dass lichtscheue Fledermausarten aus dem weiteren Umfeld (Durchzügler/Nahrungsgäste) vergrämt werden und vorhandene Flugstraßen unterbrochen werden.

4.6.3 Amphibien und Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien kann aufgrund der Nutzung als landwirtschaftliche Fläche, fehlenden Versteckmöglichkeiten bzw. potentiellen Winterquartiere (ungestörter Rohboden/ grabbarer Sand, Mager-/Trockenrasen, sonnenexponierte Stein-/ Totholzhäufen sowie Trockenmauern und Hanglagen) im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der Biotopstruktur im Untersuchungsgebiet wie fehlender Oberflächengewässer, auch temporärer Kleinstgewässer und Feuchtwiesen sowie der von Verkehrswegen isolierten Lage ausgeschlossen werden kann.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Planverfahren kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

6 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass in Folge der Änderung des Bebauungsplans EL 19/2 der Stadt Emmerich planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von zukünftigen Vorhaben negativ betroffen werden könnten, sofern die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen entsprechend beachtet werden. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch das Planverfahren für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

Literatur/Links

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. DÜSSELDORF

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPANUNG GMBH (TRIER): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. SCHLUSSBERICHT (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf)

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA KRANENBURG (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. DÜSSELDORF

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (HRSG.), GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE. MÜNSTER

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. RADOLZELL

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

Bilddokumentation vom 11.08.2020



Foto 1: Blick von Südosten auf das Plangebiet mit Stoppelfeld



Foto 2: Blick von Beeker Straße auf südöstlichen Siedlungsrand und bewaldete Emmericher Stauchmoräne im Hintergrund



Foto 3: Nordöstlich an das Plangebiet angrenzende Wiesen-/Ackerflächen mit Baumreihe aus Birken und gartenbaulicher Betrieb im Norden



Foto 4: Westlich an das Plangebiet angrenzender Siedlungsbereich

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



Kevelaer, 06.05.2021

Bearbeitung:

M.Sc. Stadt- Landschaftsökologe Maik Schultz